

Satzungen (Statuten)

Anhang

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Sonnenschein“

Stand: 25. Mai 2016

Diese Version berücksichtigt:

VEREINSGESETZ 2002 - VerG
(BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 10/2004)

MUSTERSATZUNGEN
für Kleingartenvereine (Fassung 17. 11. 2005)
des Zentralverbandes der Kleingärtner Österreichs

GARTENORDNUNG
gemäß gültigem Anhang der Vereinssatzungen und der gültigen
Fassung des Zentralverbandes der Kleingärtner Österreichs

Statuten

des Kleingartenvereins „Sonnenschein“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Sonnenschein“,
- 1.2 hat seinen Sitz in 1020 Wien und
- 1.3 erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage.
- 1.4 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, dies jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im LANDESVERBAND für Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins befinden.

- 2.1 Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
 - 2.1.1 - der Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung i. S. d. § 1 Abs. 1 des Bundes-Kleingartengesetzes BGBl. 1959/6 (KIGG) in jeweils geltender Fassung, d.h., insbesondere unter Ausschluss erwerbsmäßiger Nutzung;
 - 2.1.2 - die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit den Grundeigentümern oder dem Generalpächter insofern der Verein nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
 - 2.1.3 - die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
 - 2.1.4 - die Vermittlung und Verbreitung der vom ZENTRALVERBAND der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
 - 2.1.5 - die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, zwecks Abgabe an die Mitglieder;
 - 2.1.6 - die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LANDESVERBAND oder den

- ZENTRALVERBAND der Kleingärtner;
- 2.1.7 - die Vermittlung und der Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des LANDESVORBANDES;
 - 2.1.8 - die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.; dies in Hinblick auf eine allfällige höherwertige Flächenwidmung und Bebauungsmöglichkeit;
 - 2.1.9 - die Errichtung und Erhaltung eines eigenen Vereinsheimes (Schutzhauses), eines Kinderspielplatzes, die Erlangung der zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes in der Kleingartenanlage erforderlichen Berechtigung, sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 3.2.1 - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner; Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG.
 - 3.2.2 - Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen; (Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten).
 - 3.2.3 - Erträge aus Veranstaltungen.
 - 3.2.4 - Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.1.8).

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete Nutzungsrechte erlangt hat. Juristische Personen können nur als Parzelleneigentümer oder Liegenschaftsmiteigentümer ordentliche Vereinsmitglieder werden.
- 4.2 Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind (§ 14 KIGG) oder die in bestehende Einzelpachtverträge oder Unterpachtverträge eingetreten sind (§ 15 KIGG), können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpachtrechte oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4 Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft;
- Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung),
- durch Ausschluss des Mitglieds,
- durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten,
- mit Auflösung des Vereines.

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 6.2 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzelpachtrecht oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt. (§ 15 KIGG).
- 6.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft ruht (s. Pkt. 10.9).
- 6.5 Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genützten Kleingarten - aus welchem Grund auch immer - aufgelöst werden (z.B. Kündigung nach § 12 KIGG). Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.

- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 6.4 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. (Die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen besonderer Vereinbarung zwischen diesen und der Vereinsleitung). Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich, falls es nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Eigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpachtvertrag / Unterpachtvertrag und in allen Fällen unter Beachtung der in der **Gartenordnung** enthaltenen Regelungen.
- 7.2 In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes (s. Pkt. 9.6).
Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder. Juristischen Personen steht kein passives Wahlrecht zu.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, des LANDESVERBANDES und des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner und die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere jene der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuhalten.
- 7.4 Die von diesen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den LANDESVERBAND, an den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren) und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen. In Analogie zu § 11a Abs. 3 KIGG hat der Kleingartenverein durch die Vereinsleitung spätestens vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres mindestens vier Wochen lang während der vereinsüblichen Betriebs- und Sprechzeiten an einer geeigneten Stelle eine Vorausschau aufzulegen, in der für das folgende Kalenderjahr die in Aussicht genommenen Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten an gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, die erforderlichen Kosten der Verwaltung und die sonst vorhersehbaren Aufwendungen bekannt zu geben sind.
- 7.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereins und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern, z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu

unterstützen.

- 7.6 Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitglieds stehenden Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung, Zustimmung des Eigentümers bzw. Generalpächters vorausgesetzt, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten.

(Hinweis: Wenn ein Einzel- und Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 KIGG) verwendet, setzt er einen Kündigungsgrund nach § 12 Abs. 2 lit. d KIGG.)

- 7.7 Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch die Grundeigentümer bzw. Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
- 7.8 Das Betreten der Parzellen ist mit Einverständnis der Eigentümer oder Pächter den Organen der Vereinsleitung oder durch die von diesen dazu beauftragten Personen nach Möglichkeit zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug jederzeit.
- 7.9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen auch mit persönlichen Arbeitsleistungen beizutragen. Beteiligt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitersatz in Geld zu leisten.
- 7.10 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch bspw. für die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die nicht geöffnet oder sogar mit Toren versehen werden darf, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage zu schaffen. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
- 7.11 Bei Maßnahmen zur Erhaltung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, bzw. auch auf den jeweiligen Kleingartenparzellen, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen usw. ist das Einvernehmen mit den Mitgliedern herzustellen, bei Maßnahmen zur Verbesserung derselben ist die Zustimmung der Pächter und der jeweiligen Eigentümer erforderlich.
- 7.12 Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche auf Auskunftserteilung seitens der Vereinsleitung an den Aufsichtsrat (Kontrolle) heranzutragen.
(Hinweis: § 20 VerG 2002 hat folgenden Wortlaut: Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.)

8. Die Organe des Vereines

- 8.1 sind

- die Generalversammlung,
- die Vereinsleitung (der Vorstand),
- der Ausschuss,
- der Aufsichtsrat (die Kontrolle)
- die Rechnungsprüfer und

- das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- 8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.
- 8.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Pkt. 11.8)
- 8.4 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.
(Hinweis auf § 7 VerG. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies der Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, soweit sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt).

9. Die Generalversammlung

ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat alljährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann **hat** eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder vom Aufsichtsrat oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG) schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an den in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des Vereins vorgesehenen Stellen (z.B. Anschlagtafel im Bereiche des Vereinshauses) zur Anlage anzuschlagen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z.B. nicht bekannt gegeben Anschriftsänderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.4 Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und der Aufsichtsrat. Vom Aufsichtsrat verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von

zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten!) **eine Stimme** zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern **gemeinsam nur eine Stimme** zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden(n) Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt (vgl. Pkt. 7.2). Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.
- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die **Abstimmung über Beschlüsse** erfolgt grundsätzlich **durch Handerheben**, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND für Wien der Kleingärtner (s. Pkt. 1.4) erklärt, oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem LANDESVERBAND“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen LANDESVERBANDES nach sinngemäßer Maßgabe der Punkte 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des LANDESVERBANDES, des ZENTRALVERBANDES der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem **Wahlausschuss** vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient.

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten.

Der Abstimmungsvorgang erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist (Pkt. 9.7). Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Erfolgt die Wahl durch **Handerheben**, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden kann.

- 9.11 Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein **Protokoll** zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung und vom Aufsichtsrat aufzubewahren und von der Vereinsleitung der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 - Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.2 - die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 10.3 - die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung und des Aufsichtsrates, die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung (Pakt. 11.2), die Bestellung der Fachberater und sonstigen Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Funktionäre vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 10.4 - die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei den Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer

vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;

- 10.5 - die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- 10.6 - die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufende Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, sodass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.7 - die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Mitglieder oder des Aufsichtsrates;
- 10.8 - die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- 10.9 - die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlussfassung über den Austritt des Vereines aus dem LANDESVERBAND der Kleingärtner; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.10 - die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung;
- 10.11 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.

11. Die Vereinsleitung (Der Vorstand)

- 11.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem **Obmann**, einem ersten und allenfalls einem zweiten **Obmannstellvertreter**, dem **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, dem **Kassier** und dessen Stellvertreter
- 11.2 Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Sollte auch der Aufsichtsrat handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den LANDESVERBAND der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit der ZENTRALVERBAND der Kleingärtner beim zuständigen Gericht den Antrag zu stellen, einen Kurator zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzusetzen (§ 269 ABGB).
- 11.3 Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 11.5 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 11.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 11.2.

12. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung (des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein durch den Obmann nach außen. **Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Die Erstellung des Jahresvoranschlages (Vorausschau) und des Rechnungsabschlusses (21 VerG), sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträgen und Umlagen, einschließlich der Weiterverrechnung des für sämtliche Pachtflächen (Gartenflächen, Wegflächen, Parkflächen und Gemeinschaftflächen aller Art einschließlich Vereinsparzellen) an den Generalpächter bzw. Grundeigentümer abzuführenden Unterpacht- bzw. Einzelpachtzinses i.S.d. KIGG. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des ZENTRALVERBANDS der Kleingärtner und des LANDESVERBANDES der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.2 Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.5 Die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.6 Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.
- 12.7 Die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und AufschlieBungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlagen im Einvernehmen mit dem Generalpächter bzw. dem Grundeigentümer.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 **Der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten.** Bei vermögenswerten

Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, steht das Vertretungsrecht dem Obmann **gemeinsam mit dem Kassier zu**. Das Recht, eine **Vollmacht** zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann allein zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier.

- 13.2 Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom **Obmann**, vom **Schriftführer** und vom **Kassier** zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten vom **Obmann** und vom **Schriftführer**.
- 13.3 Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vereinsleitung und im Ausschuss.
- 13.4 Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- 13.5 Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6 **Im Falle der Verhinderung** treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

14. Der Ausschuss

besteht als Beratungsorgan der Vereinsleitung aus den Mitgliedern der Vereinsleitung selbst, sowie aus den sonstigen von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern, wie beispielsweise den Fachberatern. Er wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Er kann auch gemeinsam mit den Sitzungen der Vereinsleitung tagen. Sitzungen des Ausschusses haben mindestens einmal in jedem Quartal stattzufinden.

15. Der Aufsichtsrat (Die Kontrolle)

- 15.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder der Vereinsleitung und des Ausschusses nicht auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden.
Ehegatten (Lebensgefährten), Verwandte in gerader Linie einschließlich Wahleltern und Wahlkinder und Geschwister können nicht für dieselbe Funktionsperiode nebeneinander zu Mitgliedern bestellt werden.
- 15.2 Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des zu Beginn der Funktionsperiode zu wählenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 15.3 Dem Aufsichtsrat obliegt es, laufend und begleitend die Geschäftsführung und die Geschäftsgebarung der Vereinsleitung auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren und den Rechnungsabschluss zu prüfen.
Er hat an ihn herangetragenen Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen (s. Pkt. 7.12) und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an die Vereinsleitung oder die Generalversammlung weiterzuleiten.
In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missstände aufzuzeigen.
Der Aufsichtsrat hat das Recht, von der Vereinsleitung jederzeitige Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstige Geschäftsunterlagen zu erhalten.

Unterlässt es die Vereinsleitung, die vom Aufsichtsrat gerügten Misstände abzustellen, dann hat der Aufsichtsrat den Vereinsobmann unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat. Kommt der Obmann dieser Aufforderung nicht nach, dann ist der Aufsichtsrat selbst berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.

- 15.4 In der Generalversammlung erstattet der Vorsitzende des Aufsichtsrates Bericht über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit. Ihm obliegt es, für den Aufsichtsrat in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

16. Die Rechnungsprüfer

- 16.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also weder der Vereinsleitung noch dem Ausschuss, wohl aber dem Aufsichtsrat.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, darin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen sind und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, besonderes einzugehen ist (§ 21 VerG).
- 16.3 Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

17. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 17.1 Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 17.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- 17.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen zwei Wochen ab Einlagen

der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den Ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich beide von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls bereits der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, dann gilt der Versuch zur Bildung eines kollegialen Schiedsgerichtes als gescheitert.

- 17.4 Für diesen Fall hat die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vorweg einen Einzelschiedsrichter - und für den Fall, dass dieser im konkreten Streit befangen sein sollte, einen Ersatzschiedsrichter – zu bestellen, der – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - keinem Vereinsorgan angehören darf, nicht Vereinsmitglied sein muss und seine Funktion bis zur Bestellung eines anderen Einzelschiedsrichters ausübt. **Es steht den Streitteilen frei, das Streitschlichtungsverfahren von vornherein durch einen gemeinsamen Entscheidungsantrag an den Einzelschiedsrichter heranzutragen.**
- 17.5 Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. Anrufung des Einzelschiedsrichters zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bzw. dem Einzelschiedsrichter auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.
- 17.6 Das Schiedsrichterkollegium fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehör. Das Schiedsrichterkollegium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Sowohl das Schiedsrichterkollegium wie auch der Einzelschiedsrichter entscheiden nach besten Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig, geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.7 Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums oder des Einzelschiedsrichters steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtliche und sachliche zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium oder Einzelschiedsrichter auch nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tage der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. Als Tag der Einleitung des Streitschlichtungsverfahrens gilt jener, an dem die mit Nominierung der Schiedsrichter einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird bzw. der Tag, an dem Einzelschiedsrichter das gemeinsame Streitschlichtungsersuchen der Streitteile zugeht. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekannt gegebene Anschrift (s. Pkt. 9.3).
- 17.8 Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Vereinsobmann - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner. Auch die Einigung mit dem Streitgegner auf gemeinsame Anrufung eines Einzelschiedsrichters steht dem Obmann zu.
- 17.9 Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung erschienen sind. Diese Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen der nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen wird auf die Mitglieder aufgeteilt. An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins Verbleibendes Vermögen nur so weit werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlage (insbesondere der Mitgliedsbeiträgen) nicht übersteigen (§ 30 Abs 2 VerG).

Anhang: Gartenordnung

für den Kleingartenverein: „Sonnenschein“

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen und des Unterpachtvertrages und ist für jedes Mitglied sowie Nutzungsberechtigte/n verbindlich. Mitglieder sind sowohl UnterpächterInnen als auch EigentümerInnen.

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit der Nutzungsberechtigten. Kleingärten dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, für NachbarInnen entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch die Mitglieder und Nutzungsberechtigte zu erfolgen.

§ 2 Bepflanzung

1. Die Neupflanzung von Nadelbäumen (Fichten, Föhren, Tannen, etc.) ist im Kleingarten nicht gestattet. Bestehende Nadelbäume dürfen die Höhe von 5 Metern nicht überschreiten.

2. Bei allen Anpflanzungen hat der/die Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner NachbarInnen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten:

2.1 Hecken an der Grenze zum Nachbarn sind bis zu einer Höhe von 2 Metern (vom höher gelegenen Bodenniveau gemessen) gestattet.

2.2 – keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 5,0 m überschreiten.

2.3 – Innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Nachbarparzelle dürfen Kulturen nicht über 2 Meter (vom höher gelegenen Bodenniveau gemessen) hoch sein, wobei zu beachten ist, dass Strom- und Telefonleitungen ebenso wie Wasser- und Kanalschächte frei zugänglich sein müssen.

Folgende Abstände müssen beachtet werden:

- 5,0 m Höhe 4,0 m Grenzabstand
- 4,0 m Höhe 3,0 m Grenzabstand
- 3,0 m Höhe 2,0 m Grenzabstand

2.4 – Bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der/die NachbarInnen nicht durch solche belästigt werden.

2.5 – Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenzen weder mit Ästen noch mit Wurzeln überragen, wobei ein Wildwuchs von Sträuchern und Bäumen zu unterbinden ist.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den/die zuständige/n GartenfachberaterIn einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, muss der/die GartenfachberaterIn von der Landesfachgruppe einen Pflegezustandsbericht einholen. Dieser wird dem vereinsinternen Schiedsgericht als Entscheidungsgrundlage dienen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der/die Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausgeht. Die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichts kann nach Ablauf von 6 Monaten nur im Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekämpft werden.

4. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung heimischen Gehölzen der Vorzug gegeben werden.
5. Durchgehende geschlossene Hecken über 2 Metern Höhe sind - z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen - als Windschutz und entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.
6. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet. Eine Geruchsbelästigung, Fliegen- und Insektenplage usw. ist unter allen Umständen gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu verhindern

§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen

Jede/r Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und des Gartenfachberaters ist fristgerecht Folge zu leisten. Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet. Sämtliche Spritzungen mit Bienen gefährdenden Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand gelagert werden.

§ 4 Schädlingsbekämpfung

Jede/r Nutzungsberechtigte ist zur Bekämpfung aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden.

§ 5 Bauausführungen

Neu- Um- und Zubauten in den Kleingärten müssen der Vereinsleitung im Vorhinein mitgeteilt werden und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden. Dies gilt auch für thermische Sanierung der Außenwände, für die Errichtung von Zäunen, Pools etc. Die Verwendung von Dachpappe als Außenwandverkleidung ist unzulässig. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen stellt einen Kündigungsgrund dar. Vor Baubeginn muss vom bauwerbenden Mitglied eine Kautions (bar oder per Sparbuch) erlegt werden, um etwaige Schäden auf Gemeinschaftsflächen (Stellplätze, Wege, etc.) reparieren zu können. Nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellungsanzeige), Behebung etwaiger Schäden sowie Behebung durch die Vereinsleitung wird diese Kautions zurückbezahlt. Für die Dauer der Bautätigkeit wird dem Mitglied von der Vereinsleitung nach Verfügbarkeit ein Lagerplatz auf Vereinsgrund zugewiesen.

§ 6 Einfriedungen und Wege

1. Die Wege innerhalb der Kleingartenflächen sollen der Gartengestaltung Rechnung tragen. Die Oberflächen von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht aus bitumenhaltigem Material hergestellt werden und dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

2. Einfriedungen sind in gefälliger Art aus soliden Baustoffen oder als lebende Hecken herzustellen. Die vom Eingang rechts liegende Begrenzung zur Nachbarparzelle ist vom/von der NutzungsinhaberIn instand zu halten.

2.1. Die Höhe der Einfriedungen an den Erschließungswegen muss mindestens 1 Meter und darf höchstens 2 Meter, beim Anbringen von Spanndrähten auch 2,10 Meter, gemessen vom Niveau des Erschließungsweges, betragen. Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten. Ein fester baulicher Zaun bzw. Sichtschutz (Mauer, Gabionen) ist verboten

2.2 Die Einfriedungen zwischen den Gärten (Bauliche Nebeneinfriedungen; Zaun inkl. Sockel) dürfen höchstens 1,50 Meter, gemessen vom Bodenniveau der höher gelegenen Parzelle, hoch sein. Auch hier gelten die Verbote eines festen baulichen Zaunes bzw. Sichtschutzes wie in Punkt 2.1.

3. Sichtschutz: Sichtschutznetze zwischen den Parzellen sind bis zur Höhe von 1,50 Metern (auch hier gemessen vom Bodenniveau der höher gelegenen Parzelle), zu den Erschließungswegen bis zu einer Höhe von 2 Metern gestattet. Auch hier gelten die Verbote eines festen baulichen Sichtschutzes wie in Punkt 2.1.

§ 7 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

1. Jede/r Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlageweg und insbesondere die Grünflächen zu pflegen und bei Eis und Schneefall zu räumen. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen strengstens verboten. Bei kurzfristiger Lagerung und Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die Verkehrs- und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Erde, Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und die Wege wieder gesäubert werden. Beim Zuführen entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten erfolgt die Behebung der Schäden auf Kosten des verursachenden Mitglieds seitens der Vereinsleitung. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der/die VerursacherIn.

2. Sämtliche Lagerungen und Abstellungen von Materialien auf Gemeinschaftsflächen sind spätestens eine Woche im Voraus dem Vorstand zu melden. Dieser hat die Abstellung/Lagerung zu genehmigen.

3. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Der/die Nutzungsberechtigte ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn/sie, seine/ihre Familienangehörigen oder seine/ihre Gäste entsteht.

4. Bepflanzung auf Gemeinschaftsflächen (so genannte Vorgärten): Gemeinschaftsflächen dürfen nur nach Absprache mit der Vereinsleitung bepflanzt werden. Diese Pflanzungen sind durch den/die Nutzungsberechtigte/n des angrenzenden Kleingartens zu pflegen. Dazu benötigt es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vereinsleitung und Mitglied. Werden diese Flächen für andere Zwecke benötigt, müssen die Pflanzen auf Kosten jenes Mitglieds entfernt werden, der sie gepflanzt hat. Giftpflanzen, sowie Sträucher mit Dornen sind auf Gemeinschaftsflächen verboten.

§ 8 Wasserbezug

Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zu setzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung von hierzu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.

§ 9 Abfallverbrennung

Abfallverbrennung ist ausnahmslos verboten.

§ 10 Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und an den Umzäunungen darf Werbematerial nur mit Zustimmung der Vereinsleitung zur Aufstellung gelangen.

§ 11 Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

1. Während der Ruhezeiten - von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 bis 7.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art, Betrieb von Lautsprechern, Schießen und andere Störungen. Die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig gilt als absolute Ruhezeit, in der auch Musikgeräte und dergleichen abgestellt werden sollen.

Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auch während der Mittagsruhe gestattet.

(2. Die Verwendung von Lärm erzeugenden Maschinen, Geräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben sind, ist nur an Werktagen bis 22.00 Uhr mit Ausnahme der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr gestattet. Während den besonderen Ruhezeiten - von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig - ist auch die Benützung von hand- und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt.

3. Während der Mittagsruhe ist mit Rücksicht auf die AnrainerInnen die Müllentleerung zu unterlassen.

§ 12 Müllentsorgung

Jedes Mitglied ist verpflichtet Müll und andere Abfälle nach Sorten, wie Papier, Glas, Metall, Plastikverpackungen, Bio- und Restmüll zu trennen. Bauschutt, Sperrmüll, wie Möbel, Haushaltsgeräte usw. dürfen nicht in den Restmüllbehältern entsorgt werden. Das Abstellen von Müll außerhalb der Müllbehälter ist nicht gestattet. Der Müllplatz ist sauber zu halten. Die Müllentsorgung ist während der Ruhezeiten verboten. Fette und Speiseöle sind in den dafür vorgesehenen Behältern („Wöllis“) zu entsorgen.

§ 13 Abstellen von Fahrzeugen

1. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen auf den Stellplätzen des Vereines ist generell verboten. Das Abstellen von Wohnwagen, Booten und Anhängern für kurze Zeit ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand bis auf Widerruf gestattet.
2. Das Abstellen von zulassungsfähigen Motorfahrzeugen (z. B. Motorrädern) aller Art innerhalb der Kleingärten ist grundsätzlich verboten. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Das Befahren der Erschließungswege in der Kleingartenanlage sowie das Fahren im eigenen Kleingarten mit Motorfahrzeugen ist verboten.
3. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und in der Kleingartenanlage ist verboten. Grundsätzlich sind Reparatur- und Wartungsarbeiten (z. B. Ölwechsel) ausdrücklich verboten. Notfallmaßnahmen (z. B. Ersatz kaputter Zündkerzen, Reifenwechsel) sowie durch Pannendienste wie z. B. ÖAMTC oder ARBÖ vorgenommene technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft eines Fahrzeuges sind von diesem Verbot ausgenommen. In jedem Fall ist eine Verunreinigung des Bodens zu vermeiden.
4. Am abgestellten Fahrzeug ist entweder eine gültige Parkvignette (an der Heckscheibe) oder Gästekarte sichtbar anzubringen.
5. Handsender für den Schranken: Pro Parzelle ist aus technischen Gründen nur 1 Handsender vorgesehen. Dieser ist kostenpflichtig bei der Vereinsleitung erhältlich. Ist ein Handsender defekt, wird dieser unter Vorlage des defekten Gerätes bei der Vereinsleitung kostenpflichtig ersetzt. Bei Verlust-/Diebstahl ist nur mit Verlust-/Diebstahlsanzeige Ersatz möglich. Die Kosten hierfür trägt das Mitglied.

§ 14 Abwässer

1. Wasser von Schwimmbecken darf nicht in den Kanal der Kleingartenanlage entleert werden. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn das Becken mit Leitungswasser befüllt wurde. Chlorhaltiges Wasser ist Sondermüll und muss fachgerecht entsorgt werden.
2. Das Entsorgen von Dachabwasser sowie Oberflächenwasser in den Kanal der Kleingartenanlage ist verboten, da das Kanalnetz sowie die Pumpanlagen überlastet werden und zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit entstehen.

§ 15 Tierhaltung

Hunde und Katzen müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht frei herumlaufen. Des Weiteren sind Hunde stets an der Leine zu führen, bzw. mit Maulkörben zu versehen. Katzen mit kontrolliertem Freilauf müssen ein Glöckchen tragen sowie aufgrund des neuen Bundestierschutzgesetzes grundsätzlich kastriert sein. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner.

§ 16 Zutritt zu Kleingärten

VereinsfunktionärInnen, GartenfachberaterInnen und VertreterInnen des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall der Zutritt zu den Kleingärten seitens der GrundeigentümerInnen bzw. des Generalpächters tunlichst zu gestatten. Das Betreten

bestehender Objekte durch obgenannte Personen ist auch in Abwesenheit des Mitgliedes oder des/der Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzug gestattet.

§ 17 Gemeinschaftsarbeit

Jedes Mitglied und jede/r GartenbenutzerIn ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstiger anfallender Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Diese Verpflichtung umfasst pro Parzelle 10 Arbeitsstunden pro Jahr. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung, ist es verpflichtend, angemessen Arbeitersersatz in Form von Geld zu leisten.

§ 18. Allgemeine Ordnung

Der/Die GartenbesitzerIn sowie seine/ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was zu Belästigungen führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann.

Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Feuerschalen/Feuerkörbe sind in den Gärten verboten.

§ 19 Übertragung von Benutzungsrechten

Untervermietung oder Weiterverpachtung ist nur GrundeigentümerInnen gestattet.

UnterpächterInnen ist nicht gestattet den Kleingarten zu vermieten. Die eigenmächtige Übertragung von Gartenbenutzungsrechten seitens des Unterpächters oder der Unterpächterin an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt.

Will ein/e UnterpächterIn seinen/ihren Kleingarten aufgeben, hat er/sie dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben, welche für eine/n NachfolgerIn und eine entsprechende gesetzeskonforme Ablöse sorgen wird. Bei Übertragung von Kleingärten ist verpflichtend ein Schätzgutachten einzuholen. Die Vereinsleitung kann bei den von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenutzungsrechte eine Umschreibgebühr erheben, deren Höhe die Generalversammlung zu beschließen hat.

§ 20 Besondere Anordnungen

Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung FunktionärInnen betrauen.

Besondere Ankündigungen der Vereinsleitung werden in den Schaukästen bekannt gegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen und sind zu beachten.